

# VERGABERICHTLINIE

## SONDERFÖRDERUNG FÜR SCHÜLERHEIME AUFGRUND ENTGANGENER ELTERNBEITRÄGE IN ZUSAMMENHANG MIT COVID-19

Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 16.06.2020.

### I. Zielsetzung

Die Betreiber der Schülerheime in Tirol sind durch die aktuelle Corona-Krise (COVID-19) und den damit einhergehenden Maßnahmen, welche zu Einnahmenverlusten führen, stark betroffen.

Ziel dieser Sonderförderung ist es, der mit den COVID-19-Maßnahmen in Zusammenhang stehenden angespannten finanziellen Situation der Heimbetreiber entgegenzuwirken und somit ein Fortbestehen der Einrichtungen zu sichern.

### II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen an Schülerheime in Tirol für den Entfall von Elternbeiträgen welche in kausalem Zusammenhang mit der COVID-19-Krise stehen und nachweislich aufgrund des eingeschränkten Betriebes von den Eltern nicht bzw. auch nicht teilweise geleistet wurden.

Förderungen von dritter Seite sind jedenfalls zu berücksichtigen.

### III. Förderwerber

Antragsberechtigt sind jene Schülerheime in Tirol, welche von Gemeinden, privaten Vereinen oder von kirchlichen Einrichtungen betrieben werden.

### IV. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalzahlung zur Verfügung gestellt.

Die Förderung beträgt die Höhe des monatlichen Ausfalls von Elternbeiträgen, maximal jedoch EUR 150,-- pro Heimbewohner und Monat.

Die Förderung wird auf die Dauer des durch COVID-19 verursachten eingeschränkten oder nicht möglichen Betriebes gewährt, maximal jedoch für zwei Monate.

## V. Förderverfahren

### a) Antrag:

Die Online-Anträge sind bis spätestens 31.08.2020 bei der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung einzubringen. Im Antrag sind insbesondere folgende Informationen anzugeben:

- Anzahl der im Heim untergebrachten Tiroler Schüler zum Stichtag 15.03.2020
- Anzahl der im Heim untergebrachten Tiroler Schüler im eingeschränkten Betrieb
- Summe der monatlichen Elternbeiträge im Normalbetrieb
- Summe der monatlichen Elternbeiträge im eingeschränkten Betrieb

Später einlangende Förderansuchen können nicht mehr behandelt werden.

### b) Unterlagen:

Die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung kann zusätzlich zu den im Antrag gemachten Angaben im Einzelfall noch Unterlagen/Informationen nachfordern oder auf die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

Fehlende Informationen bzw. Unterlagen werden höchstens zweimal unter Setzung einer angemessenen Nachfrist urgiert. Sollte dieser Aufforderung zur Ergänzung des Ansuchens nicht fristgerecht nachgekommen werden, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

## VI. Förderentscheidung, Förderzusage

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung. Die Förderentscheidung obliegt dem Vorsitzenden des Stipendienausschusses der Landesgedächtnisstiftung.

Die Förderwerber werden schriftlich über die Förderentscheidung / Auszahlung verständigt. Zugesagte Förderungen gelten vorbehaltlich der budgetären Bedeckung. Es besteht kein klagbarer Anspruch auf die Gewährung der Förderung.

## VII. Rechtliche Grundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie der Landesgedächtnisstiftung und die Vergaberichtlinie „Förderung von Schülerheimen“.

## VIII. Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

## IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 15.03.2020 in Kraft und gilt bis 30.09.2020.